

37. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

27.11.2019

Anwesend sind:

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Stadtverordnete:

Andreas Baltes

Tanja Bonrath

Stefan Brand

Albert Funk

Christian Gigas

/bis TOP 19, 21.00 Uhr

Thomas Gothe

Daniel Grütz

Dietmar Halberstadt

/bis TOP 16, 20.30 Uhr

Stephan Hatzig

Christian Hoene

Heinz-Dieter Johann

Detlef Kämmerer

Doris Klaka

Antje Kleine

Axel Krieger

Dieter Kuxdorf

Wolfgang Lenz

Bernhard Ludes

Hans Helmut Mertens

Jens Holger Pütz

Stefan Retzer

/bis TOP 19, 21.00 Uhr

Heike Schmid

Reinhard Schulte

Ralf Siepermann

Thomas Stamm

Dr. Christoph Stenschke

Bernd Warwel

Isolde Weiner

Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Wilfreid Holberg

AV Matthias Thul

StK Bernd Knabe

StVR Uwe Binner

StVRin Claudia Adolfs

StVR Ewald Baumhoer

StAR Andreas Wagner

Verw.-Angest. Anja Mattick

Gäste:

Herr Geier, Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Herr Neukirch, civitec

Es fehlen:

Erdogan Caylak

Thomas Kubitzki

Michael Kuntze

Tagesordnung

37. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt

am 27.11.2019

- Ehrung von Stadtverordneten

- Einführung und Verpflichtung eines Stadtverordneten

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

I.		Änderung der Tagesordnung	7
1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	
1.1.	0681/2019	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien <u>hier:</u> Beratende Mitglieder im Schulausschuss	8
1.2.		Antrag der SPD-Fraktion betr. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen <u>hier:</u> Ersatz für Stv. Eroglu	8
2.	0672/2019	Kommunalwahl im Jahr 2020 Bildung eines Wahlausschusses gem. § 2 Kommunalwahlgesetz <u>hier:</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 24.10.2019	9
3.	0696/2019	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen betr. Rüge des Bürgermeisters vom 11.09.2019	9
4.		Haushalt 2020	16
4.1.	0658/2019	Haushaltsplan 2020	16
4.2.		Haushaltssanierungsplan 2020	17
4.3.	0655/2019	Stellenplan 2020	17
5.	0639/2019	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2020 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)	17
6.	0690/2019	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und	18

		Entlastung des Bürgermeisters	
7.	0677/2019	Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Wasserwerkes, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	19
8.	0680/2019	Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2020	20
9.	0687/2019	1. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018	20
10.	0693/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt; hier: verkaufsoffener Sonntag anlässlich des 4. Bergneustädter Wintermärchens am 02.02.2020	20
11.	0694/2019	Klassenbildung im Primarbereich <u>hier:</u> Schuljahr 2020/2021	21
12.	0668/2019	Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt <u>hier:</u> Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung, Beschluss zur Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	21
13.	0656/2019	zu TOP 5. der Ratssitzung vom 03.07.2019, Beschlussvorlage 0620/2019, Anregung gem. § 24 GO NRW des Klimabündnisses-Oberberg, betr. „Ausrufung des Klimanotstands“	26
14.	0669/2019	IHK Hackenberg Verfügungsfonds	27
15.	0692/2019	Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt betr. Öffnung einer Bachverrohrung in der Bahnstraße vom 08.11.2019	27
16.	0691/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Recyclingpapierfreundliche Stadt Bergneustadt - Umstellung auf die Verwendung von Recyclingpapier in der Stadtverwaltung, Hausdruckerei und städtischen Schulen vom 31.10.2019	27
17.		Flüchtlinge / Asyl	28
18.		Mitteilungen	

18.1.		Berichtigung eines Schreibfehlers <u>hier</u> : Ratsprotokoll vom 18.09.2019; TOP 1.1 - "Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung des Sport- sowie des Schulausschusses"	28
18.2.		Sitzungsspiegel 2020	29
18.3.	0688/2019	Vorlage von Beteiligungsberichten	29
18.4		ISEK Altstadt/Innenstadt – „B-Stempel“	29
18.5		Flyer „Gärten des Grauens“	29
19.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
19.1.		Anfrage des Stv. Wernicke betr. Änderung der Entwässerungssatzung	29
19.2.		Anfrage des Stv. Hatzig betr. Übung der Feuerwehr im zum Abriss stehenden Objekt Schöne Aussicht 6	29
19.3.		Anregung des Stv. Grütz betr. Waldzustandsbericht	30
19.4.		Anfrage des Stv. Retzerau betr. städtischen Forst	30

Nichtöffentliche Sitzung

I.		Änderung der Tagesordnung	30
20.	0675/2019	civitec 2019plus	30
21.		Sparkassenangelegenheiten	
21.1.	0676/2019	Fusion der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt mit der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl - Berichtigung des Fusionsvertrages	31
21.2.		Besetzung des Stiftungskuratoriums der Bürgerstiftung Bergneustadt der Sparkasse Gummersbach	31
22.		Berichte aus den Gremien	32
23.		Mitteilungen	
23.1.		Einlassung des BM zur TOP 3. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen betr. Rüge des Bürgermeister vom 11.09.2019	32
24.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
24.1.		Anfrage des Stv. Johann betr. Ausstattung für den digitalen Sitzungsdienst	33

BM Holberg begrüßt die Anwesenden zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Ehrung von Stadtverordneten

Vor Eintritt in die Tagesordnung dankt BM Holberg im Namen von Rat und Verwaltung den Stadtverordneten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Rates der Stadt Bergneustadt. Im Anschluss an seine verlesene Rede (nachfolgend abgedruckt) nimmt er die Ehrungen vor.

*„Ich nehme es sehr ernst, wenn Menschen mir sagen, sie haben das Gefühl, dass ihr Einsatz nicht geschätzt wird, dass sie zu wenig Anerkennung bekommen. Da läuft dann etwas falsch. Freiwilliges Engagement ist Motor für eine lebendige Demokratie.
Dr. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie*

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete des Rates der Stadt,

damit es in unserer Stadt gar nicht erst soweit kommt, nehme ich als Bürgermeister die heutige Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt sehr gerne zum Anlass, 11 verdienten Mitgliedern des Rates für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement zu danken und sie besonders auszuzeichnen.

9 Stadtverordnete gehören dem Gremium als Mitglieder bereits seit 10 Jahre an.

2 Stadtverordnete, so darf ich mit Fug und Recht behaupten, sind als kommunalpolitische Urgesteine zu bezeichnen, die schon seit 25 Jahren Wegstrecke im städtischen souverän die Geschicke der Stadt mitgestalten.

In sämtlichen Kommunen des Landes tragen die Frauen und Männer in den Räten und Ausschüssen große Verantwortung. Dabei fällt Ratsarbeit in aller Regel leicht, solange es sich um „Sonnenscheinbeschlüsse“ handelt, die mittelbar oder unmittelbar zu erkennbaren Verbesserungen, zum Zugewinn für die Bürgerschaft führen. Bergneustadt zählt, jedenfalls in der Zeit meines Mandats, eindeutig nicht zu diesen Kommunen.

Umso belastender wird insofern auch die Arbeit der Ratsmitglieder, die sich einerseits der erforderlichen Zustimmung zu unpopulären, einschränkenden aber oft elementar wichtigen Beschlüssen gegenüber gestellt sehen und andererseits, der z. T. schwerwiegenden Kritik der Bürgerschaft hierfür ungeschützt ausgesetzt sind.

Entgegen der von Teilen der Bevölkerung geäußerten leichtfertigen Annahme, dass sich Stadtverordnete die Stunden, Tage und Jahre ihrer Mandate ersitzen würden, werden insbesondere schwierige Themen oft kontrovers diskutiert und Entscheidungen unter Bezug auf Sachlage und die eigene politische Auffassung regelrecht erkämpft.

Es gehört hierbei zu den demokratischen Spielregeln und ist dennoch oft nicht leicht, Mehrheitsentscheidungen, insbesondere wenn sie der eigenen Auffassung widersprechen, zu akzeptieren.

Ebenso wird oft unterschätzt, dass die Mitglieder der Kommunalparlamente Verantwortungsträger im besten Sinne des Wortes sind und das, wie in unserem Fall, für mehr als 18.000 Menschen.

Das anvisierte Ziel, es möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern recht zu machen und hierfür Lob zu erhalten, wird nur in seltenen Fällen erreicht.

Stadtratsarbeit ist eben nicht einfach und manche Illusion neuer Ratsmitgliedern über die Möglichkeiten der Mitgestaltung verpufft schnell.

Langer Atem ist gefragt, besonders bei prozesshaften Entscheidungen, die eine Betrachtung umfassender Belange der Gemeinschaft erfordern und längere Zeit in Anspruch nehmen.

Sie alle, die heute zu Ehrenden, haben diesen langen Atem bewiesen. Sie haben sich den eben skizzierten Merkmalen der Ratsarbeit gestellt und sich, meistens mit Freude so hoffe ich, dem interessanten und spannenden Betätigungsfeld kommunalpolitischer Arbeit zugewandt.

Ich freue mich deshalb, dass unsere Stadt immer wieder Menschen hervorbringt, die sich beispielhaft und oft seit vielen Jahren ehrenamtlich in Politik und Gesellschaft einbringen.

Sie sind beispielgebend für andere Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für die junge Generation, es Ihnen gleichzutun.

Ich freue mich deshalb, Sie heute für Ihr ehrenamtliches Engagement vollkommen zu Recht besonderes auszeichnen zu dürfen.

*Ich gratuliere Ihnen und bedanke mich für **10jährige** Ratsarbeit bei den Stadtverordneten:*

Andreas Baltes

Albert Funk

Christian Hoene

Antje Kleine (2. stv. BM)

Thomas Kubitzki

Ralf Siepermann

Thomas Stamm

Dr. Christoph Stenschke

Isolde Weiner (1. stv. BM)

und bitte Sie zu mir.

*Ich gratuliere Ihnen und bedanke mich für **25jährige** Ratsarbeit bei den Stadtverordneten:*

Hans Helmut Mertens

Stefan Retzer

und bitte auch Sie zu mir.“

Einführung und Verpflichtung eines Stadtverordneten

Ebenso vor Eintritt in die Tagesordnung wird der neue Stadtverordnete Heinz-Dieter Johann von BM Holberg in den Rat eingeführt und gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW verpflichtet.

Anschließend eröffnet BM Holberg nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

I. Änderung der Tagesordnung

Aufgrund des Hinweises des Stv. Stamm im Haupt- und Finanzausschuss am 20.11.2019 den TOP „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2020 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)“ nach dem TOP „Haushalt 2020“ zu behandeln, regt BM Holberg an, analog dieser Anregung zur Verfahren. Aus diesem Grund bitte er die TOP 4 und 3. miteinander zu tauschen. Diese Anregung wird einstimmig vom Rat der Stadt Bergneustadt angenommen.

Stv. Pütz beantragt für die UWG-Fraktion, den TOP 5 „Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen betr. Rüge des Bürgermeisters vom 11.09.2019“ von der Tagesordnung abzusetzen. Die Fraktionen seien aufgrund der Tragweite dieses Themas und der umfangreichen Beantwortung noch nicht in der Lage gewesen, sich abschließend zu beraten.

BM Holberg führt daraufhin aus, dass er dem ausdrücklichen Wunsch der vier Ratsfraktionen nachkomme, neben den Ergebnissen der Beteiligungsprüfung durch den Landrat Antworten zu dem im gemeinsamen Antrag aufgeführten Fragenkatalog zu liefern, nach seiner Ansicht heute erfolgen solle. Die Vorbereitung der Antworten sei ausdrücklicher Inhalt des Antrags gewesen. Die entsprechenden Unterlagen wurden daher mit der Einladung zur heutigen Sitzung an alle Stadtverordneten übersandt. Aufgrund dessen sehe er keinen Anlass, die ausstehende Beantwortung zu vertagen.

Stv. Lenz beantragt, dass die FDP-Fraktion es für sinnvoll halte, die Vorstellung der Antworten des BM in der heutigen Sitzungen erfolgen zu lassen und von TOP 5 auf TOP 3 vorzuziehen.

Anschließend beantragt Stv. Pütz über die Absetzung des Tagesordnungspunktes abzustimmen. Stv. Lenz weist darauf hin, dass er den Antrag der FDP-Fraktion für den weiterführenden halte.

Im Anschluss beantragt Stv. Schulte für die CDU-Fraktion, dass er es für sinnvoll erachte, den Vorschlag des BM anzunehmen und TOP 5 auf der Tagesordnung zu belassen. Fundierte Stellungnahmen der Fraktionen zu Fragen und Antworten aus dem Antrag der vier Fraktionen sollen dann Anfang kommenden Jahres erfolgen, nachdem man sich eingehend mit der Stellungnahme vom Landrat sowie den Einlassungen des BM befasst habe. Ebenfalls stimme er mit Stv. Lenz überein, TOP 5 auf TOP 3 vorzuziehen.

Mit 28 Jastimmen bei 2 Enthaltungen wird der Antrag der Stv. Schulte und Lenz angenommen.

Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen

1.1. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien hier: beratende Mitglieder im Schulausschuss 0681/2019-FB 1/3

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die nachfolgende Person als beratendes Mitglied (Vertreter der Schulen) zu benennen:

Schule	Schulleiter/in	Bei Verhinderung des/r Schulleiters/in
Wüllenweber-Gymnasium	Frau Monika Türpe	Herr Thomas Sülz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2. Antrag der SPD-Fraktion betr. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen hier: Ersatz für Stv. Eroglu -FB 1/alle FBs

Die SPD-Fraktion beantragt die nachfolgend aufgeführten Umbesetzungen von Gremien und Ausschüssen der Stadt Bergneustadt:

Haupt- und Finanzausschuss:

stv. Mitglied: Yasar Eroglu

dafür neu: Heinz-Dieter Johann

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:

stv. Mitglied: Yasar Eroglu

dafür neu: Heinz-Dieter Johann

Schulausschuss:

ord. Mitglied: Yasar Eroglu

dafür neu: Dieter Kuxdorf

stv. Mitglied: Dieter Kuxdorf

dafür neu: Heinz-Dieter Johann

stv. Mitglied: Florian Gustke, s. B.

dafür neu: Yasar Eroglu, s. B.

Sportausschuss:

ord. Mitglied: Heinz-Dieter Johann, s. B.

dafür neu: Heinz-Dieter Johann, Stv.

stv. Mitglied: Yasar Eroglu, Stv.

dafür neu: Yasar Eroglu, s. B.

Ausschuss für Soziales und Kultur:

stv. Mitglied: Heinz-Dieter Johann, s. B. dafür neu: Yasar Eroglu, s. B.

Feuerwehrausschuss:

ord. Mitglied: Yasar Eroglu

dafür neu: Detlef Kämmerer

Neu: stv. Mitglied: Heinz-Dieter Johann

Neu: stv. Mitglied: Yasar Eroglu, s. B.

Arbeitsgruppe „Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof“:

ord. Mitglied: Dietmar Halberstadt

dafür neu: Heinz-Dieter Johann

Projektgruppe Digitalisierung:

ord. Mitglied: Yasar Eroglu

dafür neu: Heinz-Dieter Johann

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes:

stv. Mitglied: Yasar Eroglu

dafür neu: Detlef Kämmerer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.

Kommunalwahl im Jahr 2020

Bildung eines Wahlausschusses gem. § 2 Kommunalwahlgesetz

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 24.10.2019
0672/2019-FB 1/§

Gemäß § 60 GO NRW genehmigt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende **Dringlichkeitsentscheidung** vom 24.10.2019:

a) Der Wahlausschuss wird mit 8 Beisitzern besetzt.

b) Zu Beisitzern des Wahlausschusses und deren Vertreter werden gewählt:

Ordentliche Mitglieder

Kubitzki, Thomas
Schmid, Heike
Caylak, Erdogan
Stamm, Thomas
Grütz, Daniel
Hoene, Christian
Wernicke, Roland
Mertens, Hans Helmut

Stellvertretende Mitglieder:

Kuntze, Michael
Schulte, Reinhard
Warwel, Bernd
Kämmerer, Detlef
Kleine, Antje
Geese, Klaus Peter
Krieger, Axel
Pütz Sabine

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen betr. Rüge des Bürgermeisters vom 11.09.2019
0696/2019-BM**

Zu Beginn dieses TOPs verliest BM Holberg seine Zusammenfassung des Schreibens des Landrates Jochen Hagt sowie die Beantwortung des Fragenkataloges aus dem gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen. Die Einlassungen des BM sind nachfolgend aufgeführt:

„Nachdem nunmehr durch den Landrat des Oberbergischen Kreises und die Bezirksregierung Köln die Beteiligung des Bürgermeisters am Schadenfall der Abrechnung der Wiedeneststraße bewertet worden ist und als Schriftsatz vorliegt, komme ich heute der Aufforderung der vier Ratsfraktionen CDU, SPD, B90/Die GRÜNEN und FDP aus deren Antrag vom 11.09.2019 nach, informiere den Rat hierüber und beantworte den zugehörigen Fragenkomplex.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern auszugsweise den Sachverhalt und die dezidierten Erkenntnisse aus dem persönlichen Anschreiben des Landrates an den Bürgermeister:

Der Landrat des Oberbergischen Kreises hat mit seinem Anschreiben an den Bürgermeister der Stadt Bergneustadt, datiert vom 11. November 2019, vorab per E-Mail eingegangen beim Bürgermeister am 14.11.2019, 10:00 Uhr, über die Ergebnisse seiner Überprüfung im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bürgermeisters am Schadenfall der Beitragsabrechnung „Wiedeneststraße“ berichtet.

Die Prüfung des Landrates bezog sich auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens durch den Bürgermeister rechtfertigen würden.

Der Landrat kommt u.a. zu der Erkenntnis, dass finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Schadenfalls zwar den Haushalt der Stadt Bergneustadt langfristig belasten werden, durch die das Erreichen der pflichtigen Ziele des Stärkungspktgesetz NRW erkennbar aber nicht gefährdet werden.

Im Weiteren ist der Landrat der Frage nachgegangen, ob ein Organisationsverschulden des Bürgermeisters, insbesondere in Bezug auf eine längerfristige Vakanz der zuständigen Sachbearbeitung, vorliegt.

Die Verantwortung des Bürgermeisters für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Verwaltung wird in § 62 Abs. 1 GO NRW geregelt. Hierzu gehören entsprechende Organisationsfestlegungen sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen, in denen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung festgelegt werden. Der Landrat stellt fest, dass in der Verwaltung der Stadt Bergneustadt sowohl ausreichende allgemeine organisatorische Regelungen als auch allgemeine geschäftliche Regelungen bestehen, die auch im Krankheits- und Vertretungsfall zu beachten sind.

Zudem sind ausreichende individuelle Regelungen zu der anlassbezogenen Stellenvakanz getroffen worden.

Der Landrat stellt überdies fest, dass es in diesem Zusammenhang nicht zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehört, im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einzelne oder ständige Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Insofern ergibt sich hieraus auch keine unmittelbare, einzelne Mitverantwortung des Bürgermeisters. Laut Bundesverwaltungsgericht trägt jeder Beamte bzw. Bedienstete für die Erfüllung seiner ihm übertragenen Dienstpflichten die Eigen- und Letztverantwortung.

Der Landrat sieht über ein reines Fristversäumnis hinaus die Situation gegeben, dass die angewendete Rechtsauffassung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG NRW liegt.

Das entscheidende Merkmal des Tatbestandes der „endgültigen Herstellung“ sei fälschlicherweise in Verbindung mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung gesehen worden. Richtig wäre gewesen, den Zeitpunkt der Abnahme des Baukörpers als beitrags- und fristauslösende Momente anzuwenden.

Aus den beigebrachten anwaltlichen Gutachten entnehme der Landrat, dass die Anwendung der Rechtsprechung des OVG NRW in den Fällen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden gewesen wäre, erwähnt aber gleichzeitig, dass in anderen Bundesländern bei vergleichbarer Rechtslage andere Rechtsauffassungen vertreten werden. Auch gebe es hierzu abweichende Rechtsprechungen und Meinungen in der einschlägigen Literatur.

Im Folgenden sei die Stadt Bergneustadt unter Anwendung der Rechtsprechung des OVG NRW regelrecht von einem Fristablauf ausgegangen und habe dem entsprechend von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

Konsequenterweise seien dann unter Anwendung der obigen Rechtsprechung die geleisteten Vorauszahlungen an die Anlieger zurückgezahlt worden. Entscheidungsspielraum hierbei habe keiner bestanden.

Insofern stellt der Landrat fest, dass die Entscheidung der Stadt, endgültige Beitragsbescheide nicht zu erlassen und die Vorauszahlungen an die Anlieger zurückzahlen, der hiesigen Gesetzeslage und der Rechtsprechung des OVG NRW entspricht. Diese Entscheidung sei im Hinblick auf den fehlenden Entscheidungsspielraum auch nicht durch den Rat der Stadt Bergneustadt zu treffen gewesen.

Der Landrat sieht aufgrund seiner eingehenden Überprüfung insgesamt keine zureichenden Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens durch den Bürgermeister rechtfertigen würden. Er sieht insofern keine Veranlassung ein Disziplinarverfahren nach den Vorgaben des Landesdisziplinargesetzes NRW einzuleiten.

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Grünen aus der Ratssitzung vom 18.09.2019

1. **Der Rat der Stadt Bergneustadt rügt den Bürgermeister für den Umgang mit der Kritik im Rechnungsprüfungsausschuß an der Praxis der Abrechnung der Straßenbaubeiträge.**
2. **Als Konsequenz aus dem Fristversäumnis der Abrechnung Wiedeneststr. fordern wir den Bürgermeister auf:**
 - 2.1. **Ein Fristenbuch für alle verwaltungsrelevanten Fristen (Abrechnungen, Bescheide, Stellungnahmen, Antragsfristen, etc.) rechtssicher aufzustellen (ist bereits in Arbeit).**

Unter TOP 17 der Ratssitzung von 03.07.2019 teilte der Bürgermeister bereits mit, die Einführung eines s.g. Fristenkatasters durch ihn per Organisationsverfügung anordnen zu wollen. Hierin werden in einem IT-gestützten Verfahren alle bei der Stadt Bergneustadt relevanten Fristen nach Fachbereichen und systematisierten Themenbereichen gelistet.

Hierbei handelt es sich beispielhaft um Termine von Beitrags- oder Gebührenbescheiden als auch um Termine zur Prolongation von Versicherungen etc. Das Verfahren stützt sich auf eine hauseigene Entwicklung des IT-Bereichs und greift auf MS-Standardprodukte zurück. Neben der reinen Terminerinnerung werden, ggfs. unter Berücksichtigung von Karenzzeiten, auch Bearbeitungserfordernisse festgesetzt und Erledigungskontrollen auf Workflow-Basis eingefordert. Die Einbindung der Vorgesetztenebene ist hierbei sichergestellt.

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

- ↯ Dezentrale Führung auf Fachbereichsebene
- ↯ Hausweite Einführung in allen relevanten Bereichen
- ↯ Erfassung aller relevanten Fristen oberhalb bestimmter Schwellwerte (Massengeschäft)
- ↯ Befüllen erfolgt i. d. Fachbereichen
- ↯ Festlegung der Zuständigkeiten f. d. Fristeinhaltung / Verantwortung f. d. Überwachung
- ↯ Rollenzuweisung des Bürgermeisters
- ↯ Zugriffsberechtigungen
- ↯ Definition des Endes einer Frist unter Anwendung versch. Eskalationsstufen
 - ↯ Nahtloses Einfügen in den Arbeitsalltag
 - ↯ Vermeidung von Formalismen
 - ↯ Anwendung von MS-Outlook / Exchange

Die Endabstimmung zur technischen und inhaltlichen Harmonisierung findet am 06.12.2019 im Rahmen des wöchentlichen JourFixe des Verwaltungsvorstandes und der Fachbereichsleitungen statt. Die Einführung des Verfahrens ist für Januar 2020 vorgesehen.

- 2.2. **Ein Qualitätsmanagement für die Verwaltung aufzustellen, welches insbesondere folgende Punkte beinhaltet:**
 - 2.2.1. **Einrichtung einer personellen Absicherung an wesentlichen Stellen der Verwaltung**

Grundsätzlich regeln der Verwaltungsgliederungsplan und der Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenzuständigkeit in der Stadtverwaltung. Für jede Aufgabe sind Vertretungsregelungen festgelegt. In jedem Fall handelt es sich um Abwesenheitsvertretungen, die den grundsätzlichen Geschäftsgang aufrechterhalten, ohne über längere Zeit sämtliche Volumina abarbeiten zu können.

Bei Aufgaben, zu deren Erledigung besonderes Expertenwissen vorgehalten werden muss (z.B. Abrechnung v. Straßenbaubeiträgen), ist dies regelmäßig schwieriger zu organisieren, als bei Arbeitsplätzen mit standardisierten Aufgaben (z.B. im Bürgerservice).

Zunächst hat die Stadtverwaltung daher diese Stellen identifiziert und Absicherungsmechanismen entworfen. Für die vakante Stelle des Kostenrechners im Fachbereich 4 z.B. bedeutet dies, zukünftig u.a. das Hinzuziehen fachrechtlicher Expertise und die Anordnung (aus der Organisationsverfügung vom 12.05.2017), das Direktionsrecht, insbesondere im Vertretungsfalle, auf die Fachbereichsleitung zu übertragen.

Darüber hinaus sind, insbesondere im sensiblen IT-Sektor Regelungen getroffen worden, die bei einem plötzlichen Personalausfall greifen und das Ausfallrisiko minimieren. Auch hier sind externe Dienstleister wie z.B. den IT Zweckverband CIVITEC als Ausfallsicherung eingebunden.

2.2.2. Sicherstellen des Informationsaustausches, insbesondere Information der Vorgesetzten

Mit Aufnahme seines Mandats im Juni 2014 hat der Bürgermeister die bis dahin übliche Praxis von monatlichen Dienstbesprechungen des BM mit den Fachbereichsleitungen am ersten Mittwoch des Monats aufgegriffen. Bereits ab August 2015 wurde durch den BM ein wöchentliches JourFixe mit den Fachbereichsleitungen und dem AV als stetige Austauschplattform eingeführt, um einerseits wesentliche Aufgaben besser zu koordinieren und relevante Rechtsmaterie auszutauschen.

Andererseits wird hierdurch sichergestellt, dass ein interdisziplinäres Grundwissen für alle Leitungsfunktionen des Hauses bereitgestellt wird und Aufgaben mit Schnittstellenrelevanz besprochen werden.

*Fachbereichsseitig finden regelmäßig bzw. anlassbezogen Dienstbesprechungen der Vorgesetzten auf Sachbearbeiter*innenebene innerhalb der verschiedenen Dienstleistungsbereiche statt.*

2.2.3. Abwägung von Rechtsfolgen von Verwaltungsakten

Die Arbeit einer Kommunalverwaltung orientiert und richtet sich – im Gegensatz zu Unternehmen der Wirtschaft – im Wesentlichen an Gesetzes- und Verordnungsvorgaben, die in der engsten Auslegung die „Ausführung nach Weisung“ bedeutet. Insofern spielt die Sichtung, Beachtung und Anwendung von Gesetzen und Rechtsprechung durch den Verwaltungsvorstand und die Fachbereichsleitungen, die durch tägliche/regelmäßige Informationen u.a. des Städte- und Gemeindeg-

bundes (StGB), durch Gesetzes – und Verordnungsblätter der Bezirks- und Landesregierung sowie verschiedenster Fachzeitschriften bereitgestellt werden, in deren jeweiliger Zuständigkeit eine wesentliche Rolle.

*Es besteht ein werktäglicher Informationsfluss zwischen Fachbereichsleitungen und der Sachbearbeiter*innenebene um die regelrechte Aufgabenabwicklung sicherzustellen und evtl. Rechtsfolgen des Verwaltungshandelns abschätzen zu können. Sämtlicher Schriftverkehr wird daher, nach Hierarchieebenen gestaffelt, von den zuständigen Vorgesetzten und/oder durch Mitglieder des Verwaltungsvorstandes mitgezeichnet bzw. unterschrieben. Auf diese Weise wird durch das Mehraugenprinzip ein Höchstmaß an Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln gewährleistet.*

2.2.4. Aufstellung eines Fortbildungskonzeptes für Mitarbeiter

Seit 2014 werden sämtliche personalrelevanten Maßnahmen in enger Abstimmung des Fachbereichs 1 mit dem Bürgermeister geplant, vorbereitet und umgesetzt. Insbesondere in Abstimmung auf die eintretende umfassende Personalfluktuations der Jahre 2022 bis 2025 ist mit Aufstockung der Ausbildungskapazitäten reagiert worden. Hierbei wurde sowohl auf die erforderlichen Laufbahnvoraussetzungen geachtet, als auch auf eine gewisse, erforderliche Geschlechterparität. Festzustellen ist allerdings, dass sich auch bei der Personalakquise von Kommunalverwaltungen der Fachkräfte- bzw. Bewerberengpass am Arbeitsmarkt bemerkbar macht.

Insofern liegt inzwischen ein ausgearbeiteter Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes vor, dessen Implementierung sich aber unter der sich abzeichnenden erkennbaren Personalnot regelmäßig als „theoretisches Papier“ entpuppt, dessen Vorgaben unter der täglichen Personalrealität immer wieder ad absurdum geführt werden.

Fort- und Weiterbildungsangebote werden regelmäßig und bedarfsgerecht bei der Stadtverwaltung angeboten und von den Mitarbeitenden wahrgenommen. Hierfür steht ein regelmäßiges Fortbildungsbudget zur Verfügung, für das Jahr 2020 in Höhe von rd. 50.000 Euro.

2.2.5. Überprüfung der Einhaltung von Fristen und Dienstanweisungen

Grundsätzlich ist das unter 2.2.1 beschriebene Fristenkataster Prüfwerkzeug für die Fachbereichsleitungen und den Verwaltungsvorstand.

Die Anwendung und Einhaltung von Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und der ADuGa (Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung) etc. ist dem allgemeinen Dienstbetrieb einer Kommunalverwaltung innewohnend; die Mitarbeitenden sind hierauf verpflichtet.

Die Sicherstellung der Beachtung und Einhaltung obliegt der jeweiligen Fachbereichsleitung und darüber hinaus, als Querschnittsaufgabe, dem Fachbereich 1. Zusätzlich werden technische Hilfsmittel wie die IT-Anwendung „Arbeitszeitaufzeichnung“ genutzt, um eine Überprüfung der Einhaltung von Dienstvorschriften

in den rechtlich zulässigen Grenzen zu prüfen.

2.3. Den Ablauf der Vorgänge, die zum Fristversäumnis geführt haben, auf individuelle Fehler (Missachtung von Dienstpflichten und Dienstanweisungen, mangelnde Fortbildung, ...) und daraus resultierender Amtshaftung oder Eigenschadenversicherung (ist bereits in Bearbeitung) zu prüfen, ggf. unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht oder eines Fachanwaltes für Haftungsfragen.

Die sorgfältige Analyse der Vorgänge um das Entstehen des Schadenfalls „Wiedeneststraße“ im Hause, durch die Rechtsgutachten der Kanzlei Lenz&Johlen, durch den Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsicht haben ergeben, dass in erster Linie die bei der Stadtverwaltung vorherrschende, falsche Rechtssauffassung, zum Eintreten des beitragsauslösenden Tatbestandes der „endgültigen Herstellung“ für seine Entstehung maßgebend gewesen ist.

Die Beurteilung der Beteiligung des Bürgermeisters in diesem Zusammenhang erfolgte durch den Landrat und die Bezirksregierung mit Schriftsatz des Landrates vom 11.11.2019 (elektronischer Eingang 14.11.2019).

Denjenigen Teil zu 2.3, der personalrelevante Merkmale zum Inhalt hat, wird unter TOP 23 Mitteilungen nichtöffentlicher Teil vorgetragen.

2.4 Die Ergebnisse der o.g. Maßnahmen dem Rat vorzulegen.

Der Bürgermeister kommt hiermit dem Informationsbegehren des Rates nach und stellt diesen Schriftsatz zu TOP 5 (alt) der Ratssitzung am 27.11.2019 zur Verfügung.

3. Der Rat behält sich in Abhängigkeit der Ergebnisse die Einleitung eines Abwahlverfahrens vor.

Persönliche Erklärung

Gestatten Sie mir zum Ende meines Vortrages einige kurze Bemerkungen in eigener Sache:

Am 15. Juni 2014 bin ich von der Bevölkerung der Stadt Bergneustadt mehrheitlich zum Bürgermeister dieser Stadt gewählt worden.

Seither arbeite ich nach Kräften und im Bemühen darum, die Stadt zum Wohle der Bürgerschaft weiter zu entwickeln.

Die Arbeit meiner Verwaltung und meine eigene, verzeichnet unter Beteiligung des Rates durchaus nennenswerte Erfolge, hat allerdings mit der unverschuldeten Grundsteuerhöhung aus 2016 und dem fehlerhaft verursachten Abrechnungsschaden Wiedeneststraße zwei deutlich negative Anteile.

Die deutliche Kritik in diesem Zusammenhang habe ich als Bürgermeister mit

Selbstverständnis entgegengenommen, beherzige diese und korrigiere fehlerhafte Strukturen.

Als bedrückend empfinde ich indes die Angriffe auf meine persönliche Integrität. Die Bürgerschaft konnte bisher und wird sich in Zukunft auf meine unbedingte Aufrichtigkeit verlassen können.

Ich werde mein Mandat erfüllen und keines der begonnenen Projekte alleine lassen: Weder die Innenstadt- und Altstadtentwicklung, noch die Industrieakquise am Dreiert und die Entwicklung des Gewerbegebietes Schlöten II, um nur einiges Wesentliche zu nennen.

Ich biete an und lade den Rat der Stadt und jedes einzelne Ratsmitglied herzlich dazu ein, nunmehr innezuhalten, zum unverkrampften und vertrauensvollen Miteinander zurückzukehren und uns in gemeinsamer, konstruktiver Arbeit den Kardinalthemen der Stadt zuzuwenden.“

Wie bereits unter den Punkt „Änderung der Tagesordnung“ mitgeteilt, geben die Fraktionsvorsitzenden anschließend eine kurze Stellungnahme zu den Einlassungen des BM ab, weisen jedoch darauf hin, dass sich die Fraktionen damit noch dezidiert auseinandersetzen müssten. Eine fundierte Stellungnahme könne daher erst Anfang kommenden Jahres erfolgen.

Lediglich auf die persönliche Stellungnahme des Stv. Retzerau geht BM Holberg ein und weist diese als komplett unrichtig zurück. Entgegen der Meinung des Stv. habe er sich vorbehaltlos vor seine Mitarbeiter gestellt.

4. **Haushalt 2020**

Eingangs berichtet BM Holberg, dass der vorgelegte Haushaltsplanentwurf durch ihn und StK Knabe am 09.10.2019 in den Rat eingebracht und zwischenzeitlich in den Fachausschüssen vorberaten worden sei. Alle Fachausschüsse haben die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen und jeweils eine Empfehlung an den Rat ausgesprochen.

Im Anschluss verlesen die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenden Fraktionen, Stv. Schulte (CDU), Stv. Stamm (SPD), Stv. Krieger (Bündnis 90/Die Grünen), Stv. Hoene (FDP) und Stv. Pütz (UWG) ihre Haushaltsreden. Die gehaltenen Etatreden sind dem Protokollbuch des Rates als Anlagen Nr. 984 bis 988 beigelegt.

4.1. **Haushaltsplan 2020 0658/2019-FB 2**

Anschließend fasst der Stadt folgende

Beschlüsse:

- a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste.

Abstimmungsergebnis: 29 Jastimmen, 1 Enthaltung

- b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste.

Abstimmungsergebnis: 29 Jastimmen, 1 Enthaltung

- a) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Haushaltssatzung 2020 gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. **Haushaltssanierungsplan 2020 -FB 2**

Beschluss:

Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan zum Haushaltsplan 2020 einschließlich der Veränderungen (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Abstimmungsergebnis: 29 Jastimmen, 1 Neinstimme

4.3. **Stellenplan 2020 0655/2019-FB 1**

Einführend teilt BM Holberg mit, dass der Stellenplan 2020 mit 120 Stellen gegenüber dem Vorjahr zwei Stellen weniger beinhalte. Somit führe die Stadt Bergneustadt konsequent die Auflagen aus dem Stärkungspaktgesetz aus, bis 2021 14 Stellen abbauen zu müssen.

Stv. Schmid teilt anschließend mit, dass sie bereits traditionell dem Stellenplan nicht zustimmen könne. Ihrer Meinung nach sei der Stellenplan zu eng gestrickt. Die Verwaltung und ihre Mitarbeiter funktionieren zwar, es dürfe aber nichts wie z. B. krankheitsbedingte Ausfälle dazwischen kommen.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 als Anlage der Haushaltssatzung 2020.

Abstimmungsergebnis: 26 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 2 Enthaltungen

5. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2020 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)
0639/2019-FB 2**

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2020 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis: 19 Jastimmen, 11 Neinstimmen

6. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters
0690/2019-FB 2**

BM Holberg berichtet eingangs, dass die Verwaltung durch Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat beauftragt wurde, den Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 in Absprache mit Herrn Wirtschaftsprüfer Haas um den Abschnitt 6 „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres“ zu ergänzen. Die Änderung des Lageberichts erfordere gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW eine Nachtragsprüfung. Diese habe Herr Wirtschaftsprüfer Haas nunmehr durchgeführt. Mit Prüfungsbericht vom 07.11.2019 erteile Herr Haas dem Nachtrag im Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Im Anschluss erklärt BM Holberg seine Befangenheit, übergibt die Sitzungsleitung an die Stv. Weiner als stv. Bürgermeisterin und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Stv. Schulte beantragt für die CDU-Fraktion über die Einzelbeschlüsse der Beschlussvorlage analog dem Haupt- und Finanzausschuss abzustimmen. Aufgrund ihres Sachzusammenhangs könne eine Abstimmung der Punkte 1. und 2. zusammen erfolgen, lediglich über Punkt 3., die Entlastung des Bürgermeisters, solle gesondert abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 3.278.958,30 € wird dem Aktivposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in der Bilanz zugeführt, da das Eigenkapital aufgezehrt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Eingangs erläutern Stv. Weiner sowie Stv. Schulte das weitere Vorgehen bei der folgenden Abstimmung. Stv. Schulte erklärt, dass der Stadtrat nach § 96 Absatz 1 GO NRW drei Möglichkeiten besitze, über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen. Die Entlastung könne verweigert, nur eingeschränkt oder uneingeschränkt erteilt werden; in den ersten beiden Formen seien die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben. Aus diesem Grund beantrage er, einzeln über die Entlastung in Form der vorbehaltlosen, eingeschränkten sowie der verweigerten Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung des Beschlusses des Rates der Stadt Bergneustadt zur Entlastung des Bürgermeisters.

Beschlüsse:

Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: 3 Jastimmen, 16 Neinstimmen, 10 Enthaltungen

Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 eingeschränkte Entlastung. Begründung: Fristversäumnis bei der Abrechnung der Anliegerbeiträge der Straßenbaumaßnahme Wiedeneststraße.

Abstimmungsergebnis: 17 Jastimmen, 1 Neinstimme, 11 Enthaltungen

Aufgrund des mehrheitlich ausgesprochenen Ratsbeschlusses zu dieser Variante wird auf die dritte Abstimmung zur Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters verzichtet.

Nach den Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Stv. Weiner die Sitzungsleitung wieder an BM Holberg.

7. **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Wasserwerkes, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses
0677/2019-WW**

Eingangs erklärt Stv. Wernicke, dass er als Vorsitzender des Betriebsausschusses Wasserwerk nicht an der Abstimmung zu diesem TOP teilnehmen werde.

Anschließend fasst der Stadtrat folgende

Beschlüsse:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2018 (Bericht vom 23.05.2019) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Das Wirtschaftsjahr 2018 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 185.523,62 € ab. Der Jahresgewinn wird in Höhe von 140.000,00 € an den Haushalt der Stadt abgeführt und in Höhe von 45.523,62 € auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2020
0680/2019-WW**

Zum Wirtschaftsjahr 2020 fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgende

Beschlüsse:

1. Der dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. 983 beigefügte Wirtschaftsplan 2020 wird beschlossen.
2. Die Verzinsung des langfristigen Vermögens (Anlagenvermögen) wird mit 3,0 % geplant. Über die Verwendung des sich beim Jahresabschluss ergebenden Gewinns wird zu gegebener Zeit entschieden.
3. Bei der Wassergeldnachkalkulation 2020 wird, sofern überhaupt erforderlich, eine Stammkapitalverzinsung von 3,0 % angesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **1. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018**
0687/2019-FB 3

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 1. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

10. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt; hier: verkaufsoffener Sonntag anlässlich des 4. Bergneustädter Wintermärchens am 02.02.2020**
0693/2019-FB 3

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die im Entwurf dem Protokoll als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 5 Enthaltungen

11. **Klassenbildung im Primarbereich**
hier: Schuljahr 2020/2021
0694/2019-FB 3

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Eingangsklassen auf acht festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser acht Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

Grundschulverbund Bergneustadt	3 Eingangsklassen,
Sonnenschule Auf dem Bursten	
(davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort	
sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)	
Grundschule Hackenberg	3 Eingangsklassen,
Grundschule Wiedenest	2 Eingangsklassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt**

hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung, Beschluss zur Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
0668/2019-FB 4

BM Holberg begrüßt zu diesem TOP Herrn Geier vom Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH aus Köln. Einführend stellt Herr Geier die Planung vor und führt anschließend durch die Abstimmung zu den Abwägungen.

Beschlüsse zu den Abwägungen:

- 1.1 Die erhaltene historische Bebauung stammt aus der zweiten Hälfte des 18. und aus dem 19. Jahrhundert, aber im Untergrund werden sich noch Reste der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bebauung erhalten haben. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die

Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können – bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit – nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden. Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Planerische Stellungnahme

Im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 wird auf das potenzielle Vorkommen von Bodendenkmälern, insbesondere Überresten der historischen Stadtmauer, hingewiesen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Bodenbewegungen der Fund potenzieller Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerreste, Einzelfunde oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bzw. der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen ist. Darüber hinaus besteht für den überwiegenden Teil des Bebauungsplangebiets die „Satzung für den Denkmalbereich „Altstadt“ der Stadt Bergneustadt vom 06. März 1990“, deren Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde. Die Denkmalbereichssatzung basiert auf einem Fachgutachten des Rheinischen Amts für Denkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland vom 01. Juli 1986 und umfasst den ursprünglichen Altstadtkern einschließlich eines Teils der nördlich anschließenden Bebauung. Weiterhin sind die östlichen, südlichen und westlichen Abhänge des Bergsporns unter Schutz gestellt, sodass die Bereiche der ursprünglichen Bebauung sowie der Standort der historischen Stadtmauer unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen. Insbesondere Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen unterliegen hier der Genehmigungspflicht nach § 9 DSchG NRW. Innerhalb des Geltungsbereichs der Denkmalbereichssatzung sind somit bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist damit im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hinreichend Rechnung getragen. Von der Aufnahme einer Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den gesamten Plangeltungsbereich, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist, wird daher abgesehen. Im Übrigen könnte eine derartig gestaltete Festsetzung für den gesamten Plangeltungsbereich – unabhängig von der Lage des konkreten Grundstücks innerhalb des histo-

rischen Altstadtbereichs bzw. innerhalb der Denkmalbereichssatzung – zu ggfs. unverhältnismäßigen Einschränkungen der Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Grundgesetz führen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 insbesondere in nördlicher Richtung auch Flächen umfasst, die eindeutig nicht mehr dem Bereich der historischen Altstadt zuzurechnen sind, könnten durch eine derartige Festsetzung im Zweifel nicht hinreichend begründete Auflagen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Grundeigentums entstehen. Gleichwohl sind auch in diesen Bereichen die §§ 15 u. 16 DSchG NRW zu beachten, auf die im Vorentwurf des Bebauungsplans hingewiesen wird.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass Bauanträge der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt, wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.2 Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Planerische Stellungnahme

Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 werden die Hinweise auf das potenzielle Vorkommen von Bodendenkmälern entsprechend der angeregten Inhalte angepasst.

Beschluss:

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.1 **Kreisstraßenbelange:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Die Gestaltung bzw. Festlegung und Ausgestaltung der verkehrlichen Erschließung mit der Zweckbestimmung festgesetzten „Öffentlichen Parkplatzes“ südlich der Straße „Am Alten Friedhof“ ist mit dem Straßenbaulastträ-

ger der K23 frühzeitig abzustimmen. Hierbei wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass insbesondere die Punkte einer „gesicherten Entwässerung“ und einer gesicherten verkehrlichen Erschließung“ (z. Bsp. bzgl. ausreichender Sichtdreiecke bzw. die Lage und Breite der Zufahrt oder Ein- und Ausfahrt) von Belang sind.

Planerische Stellungnahme

Die im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“ wird entfallen. Im Bebauungsplanentwurf ist an dieser Stelle analog zu den südlich angrenzenden Flächen die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vorgesehen. Eine Abstimmung mit dem Straßenbau- lastträger hinsichtlich der aufgeführten Belange wird daher nicht erforderlich sein.

Beschluss:

Die Bedenken bzw. der Hinweis ist in diesem Sinne zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Landschaftspflege/Artenschutz:

Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über den Bebauungsplan sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.

Planerische Stellungnahme

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz wurden im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens beachtet.

Beschluss:

Der Anregung wurde entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche Mischgebiet und Denkmalschutz: min. 1600l/min. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 Bau O NRW hingewiesen, damit Zufahrten zu den jetzigen und zu-

künftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Angaben der städtischen Feuerwehr ist eine Löschwassermenge von 1600 Liter/min sichergestellt. Je nach Lage des Brandes ist hierfür eine Hinzunahme der Wasserentnahmestellen an der Bergstraße, Am Alten Friedhof oder Kölner Straße notwendig.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anschließend fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-2).
2. Der Rat beschließt die Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.
3. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleichwohl sind die Umweltbelange aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.
4. Die bisherige 36. Förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird nicht weitergeführt und hiermit aufgehoben.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 angepasst.
5. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Altstadt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, öffentlich auszulegen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.

7. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 16.10.2019) ist beigelegt.
8. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 16.10.2019) ist beigelegt.
9. Der Entwurf der Begründung (Stand: 16.10.2019) gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan ist beigelegt.
10. Die Fachgutachten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPg, Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung, Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter; Umweltauswirkungen) sind beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. **zu TOP 5. der Ratssitzung vom 03.07.2019, Beschlussvorlage 0620/2019, Anregung gem. § 24 GO NRW des Klima-Bündnisses-Oberberg, betr. „Ausrufung des Klimanotstands“
0656/2019-FB 4**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 beschlossen, die Anregung gem. § 24 GO NRW des Klima-Bündnisses-Oberberg betr. „Ausrufung des Klimanotstandes“ vom 20.05.2019 zu vertagen. Aufgrund des von der Verwaltung vorgelegten Maßnahmenkatalogs ist eine eingehendere Beratung erforderlich.

Verfahrensgemäß fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird in die nächste Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vertagt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. **IHK Hackenberg
Verfügungsfonds
0669/2019-FB 4**

Einführend erklärt BM Holberg, dass versehentlich in der Anlage zur Beschlussvorlage 0669/2019 die ursprüngliche und nicht wie vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfohlen – die Version der zum Beschluss vorgeschlagenen Richtlinie für den Verfügungsfonds Rahmen des IHK Hackenberg abgedruckt wurde.

Nach einer eingehenden Erläuterung durch StAR Wagner fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt:

1. Es wird ein aus Mitteln des Städtebauförderprogramms Stadtumbau West – Bergneustadt Hackenberg und aus städtischen Mitteln finanzierter sog. Verfügungsfonds für den Stadtteil Hackenberg/Leienbach für die Jahre 2020 bis 2022 eingerichtet.
2. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Programmgebiet „Stadtumbau West – Bergneustadt-Hackenberg“ („Verfügungsfonds-Richtlinie“) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. **Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt betr. Öffnung einer Bachverrohrung in der Bahnstraße vom 08.11.2019
0692/2019-FB 4**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW des NABU – Ortsgruppe Bergneustadt – betr. der Öffnung einer Bachverrohrung in der Bahnstraße vom 08.11.2019 an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss als zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Recyclingpapierfreundliche Stadt Bergneustadt - Umstellung auf die Verwendung von Recyclingpapier in der Stadtverwaltung, Hausdruckerei und städtischen Schulen vom 31.10.2019
0691/2019-FB 1**

Stv. Grütz erläutert für die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag. Aufgrund ihrer Recherche sei die SPD auf den Papieratlas 2019 gestoßen. Der wie gebeten, per Mail allen Stadtverordneten zur Verfügung gestellt worden sei. Dem Beispiel anderer Städte folgend, solle die Stadt Bergneustadt ab sofort für die städt. Verwaltung, Druckerei und die Schulen eine Recyclingpapierquote von mind. 90 % anstreben. Mittelfristig, d. h. in den nächsten fünf Jahren, eine Quote von 100 % erfüllen. Ausschließlich solle hier ein Papier, das das Umweltzeichen „Blauer Engel“ aufweist, verwendet werden.

Nach einer sich anschließenden kontrovers geführten Diskussion, z. B. welche Re-

cyclingpapierquote erreicht werden sowie welche Güteklasse das Papiers haben solle, weist BM Holberg darauf hin, dass bestimmte Schreiben z. B. an Ministerien, Unternehmen etc. an eine gewisse Form geknüpft seien. Daher bitte er um etwas Zeit, um genauer zu eruieren, in welchen Bereichen Recyclingpapier unter vertretbarem Aufwand (z. B. Kassettenwechsel in Kopierern) verwendet werden könne.

Den Vorschlag des AV Thul, die Angelegenheit in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu verweisen, lehnt der Stadtrat ab und fasst im Anschluss folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, dass die Stadt Bergneustadt ab sofort in der städtischen Verwaltung und den städtischen Schulen Recyclingpapier - soweit wie dies möglich ist - verwendet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Der Rat nimmt die aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation mit Stand 15.11.2019 zur Kenntnis.

18. **Mitteilungen**

18.1. **Berichtigung eines Schreibfehlers**
hier: Ratsprotokoll vom 18.09.2019; TOP 1.1 - "Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung des Sport- sowie des Schulausschusses"
-FB 1

Die Formulierung des Antrags durch Stv. Schmid muss berichtigt werden. Er lautet richtig:

„Stv. Schmid beantragt für die CDU-Fraktion **im Sportausschuss** den sachkundigen Bürger Dr. Stefan Valperz durch Heinz Duda zu ersetzen. Des Weiteren soll Sebastian Bersting als zusätzlicher vertretender sachkundiger Bürger aufgenommen werden. Des Weiteren beantragt sie, Jonathan Gauer als neues zusätzliches vertretendes Mitglied in den Schulausschuss aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig“

18.2. **Sitzungsspiegel 2020**
-FB 1

Der Sitzungsspiegel für das Jahr 2020 ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

**18.3. Vorlage von Beteiligungsberichten
0688/2019-FB 2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt die ihm zugeleiteten Beteiligungsberichte der Jahre 2016 und 2017 zur Kenntnis.

18.4 ISEK Altstadt/Innenstadt – „B-Stempel“

BM Holberg teilt mit, dass – wie bereits der Presse zu entnehmen – das Regionale 2025-Projekt „Zukunftsquartier Altstadt“ im Rahmen der Lenkungsreissitzung am 25.11.2019 den B-Stempel erhalten habe. Er weist darüber hinaus besonders auf die am 05.12.2019, 17.00 Uhr, stattfindende „Bürgerversammlung Zukunft Jägerhof“ hin und bittet die Stadtverordneten hieran teilzunehmen.

18.5 Flyer „Gärten des Grauens“

BM Holberg erklärt, dass der Städte- und Gemeindebund NRW in Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW GmbH einen Flyer „Grün statt Grau – Die Vorteile naturnaher Vorgärten“ herausgegeben habe. Dieser Flyer ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

19. Anfragen, Anregungen, Hinweise

**19.1. Anfrage des Stv. Wernicke betr. Änderung der Entwässerungssatzung
-FB 2**

Aufgrund der Anfrage des Stv. Wernicke erklärt BM Holberg, dass die Verwaltung nicht versäumt habe, die Änderung der Entwässerungssatzung vorzunehmen. Zur Beratung und Beschlussfassung sei vielmehr geplant, Anfang des kommenden Jahres, wie verabredet, die Arbeitsgruppe Gebühren, Satzung, Baubetriebshof einzuberufen.

**19.2. Anfrage des Stv. Hatzig betr. Übung der Feuerwehr im zum Abriss stehenden Objekt Schöne Aussicht 6
-FB 4**

Aufgrund des Leerstandes des Hauses Schöne Aussicht 6 sowie der Anfrage einiger benachbarter Feuerwehren bittet Stv. Hatzig die Verwaltung um Auskunft, wann der Abriss dieses Objektes erfolgen solle und ob es zu Übungszwecken der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden könne.

StAR Wagner teilt daraufhin mit, dass der Zeitpunkt des Abrisses noch nicht feststehe. Er werde kurzfristig mit Herrn Andreesen einen Termin vereinbaren, wenn eine Feuerwehrrübung in dem Objekt stattfinden könne.

19.3. **Anregung des Stv. Grütz betr. Waldzustandsbericht
-FB 4**

Durch die Veröffentlichung eines Fotos im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ regt Stv. Grütz an, den aktuellen Waldzustandsbericht anzufordern. Das erschienene Bild des Aussichtsturms auf dem Knollen zeige sehr deutlich, wieviel des umliegenden Waldes bereits abgestorben bzw. geschädigt sei.

Stv. Mertens weist in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichung des Kreises zum gleichen Thema hin.

19.4. **Anfrage des Stv. Retzerau betr. städtischen Forst
-FB 4**

Stv. Retzerau bittet die Verwaltung um Auskunft, ob es noch städtischen Forst gebe.

Stv. Weiner weist darauf hin, dass im beschlossenen Haushalt 2020 Mittel für die Bewirtschaftung des städtischen Forsts veranschlagt seien.